

DSV Kampfrichterinnen- und Kampfrichterordnung für Synchronschwimmen (KO)

§ 1 Unparteilichkeit, Aufgaben, Anforderungen

(1) Kampfrichterinnen/Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterinnen- und Kampfrichterordnung sind unparteiische Personen, die die Verantwortung für die sportliche Leitung, die Beurteilung der sportlichen Leistungen und die Ermittlung und Protokollierung der Ergebnisse eines Wettkampfes der Sportart Synchronschwimmen tragen und die entsprechende Prüfungen abgelegt haben.

(2) Die Aufgaben der Kampfrichterinnen/Kampfrichter ergeben sich aus den Wettkampfbestimmungen.

(3) Kampfrichterinnen-/Kampfrichterentscheidungen, durch die eine sportliche Leistung bewertet wird, sind selbständig und in eigener Verantwortung durch die Kampfrichterin/den Kampfrichter entsprechend ihrem Wissen zu treffen. Diese haben sich jeder Bevorzugung oder Benachteiligung einer Schwimmerin/eines Schwimmers zu enthalten.

(4) Kampfrichterinnen/Kampfrichter haben sich um die ständige Aktualisierung ihrer Regelkenntnisse zu bemühen. Sie haben die Entwicklung des sportlichen Niveaus der Sportart Synchronschwimmen genau zu verfolgen, um sich ein objektives Urteil der von ihnen zu bewertenden sportlichen Leistung zu sichern.

(5) Kampfrichterinnen/Kampfrichter müssen Mitglied in einem Verein des Landeschwimmverbandes sein.

§ 2 Ethische Grundsätze für Kampfrichterinnen/ Kampfrichtern

Kampfrichterinnen/Kampfrichter haben sich in allen Belangen der Athletinnen/Athleten fair und ehrenhaft zu verhalten.

Kampfrichterinnen/Kampfrichter sollen sich den Einflüssen, die zu einer eventuellen Parteilichkeit führen bewusst sein und dagegen ankämpfen.

Kampfrichterinnen/Kampfrichter enthalten sich jeglicher Diskussion über Darbietungen der Athletinnen/Athleten bis der Wettkampf beendet ist.

Kampfrichterinnen/Kampfrichter verzichten auf Ihren Einsatz, sofern ihre/ seine Beziehung zu entsprechenden Athletinnen/Athleten ein neutrales Bewerten nicht zulässt.

Kampfrichterinnen/Kampfrichter dürfen während eines Wettkampfes weder Geschenke annehmen noch selber verteilen.

§ 3 Kampfrichterinnen-/Kampfrichtergruppen, Kampfrichterinnen-/Kampfrichterlizenzen

(1) Entsprechend ihrer Funktion werden unterschieden:

- 1. Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichterinnen/Hilfsschiedsrichter
- 2. Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter

(2) Entsprechend der Einsatzfähigkeit bei Wettkämpfen werden folgende Kampfrichterinnen-/Kampfrichterlizenzen unterschieden:

A-Lizenz : DSV- Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter

B-Lizenz : DSV- Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter

C-Lizenz : LSV- Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter

(3) Auf DSV-Ebene sind Kampfrichterinnen/Kampfrichter nur mit Lizenz entsprechend Absatz 2 einzusetzen.

(4) Den Landesschwimmverbänden wird empfohlen, bei der Besetzung der Kampfgerichte entsprechend vorzugehen.

§ 4 Kampfrichterinnen-/Kampfrichtertätigkeit, Kampfgerichte

(1) Die Zusammensetzung eines Kampfgerichtes ist in den Wettkampfbestimmungen festgelegt.

(2) Die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter wird vom ausschreibenden Verband/Verein in der Ausschreibung benannt. Ist der Wettkampf vom DSV ausgeschrieben, so muss die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter die A-Lizenz besitzen. Bei allen anderen Wettkämpfen sollte die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter mindestens die B-Lizenz besitzen.

(3) Unter Berücksichtigung der durch die meldenden Vereine benannten Kampfrichterinnen/Kampfrichter setzt die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter das Kampfgericht in Absprache mit der Referentin/dem Referenten für Kampfrichterwesen zusammen und weist jeder eingesetzten Kampfrichterin/jedem eingesetzten Kampfrichter ihre/seine Aufgabe zu. Ein Anspruch auf einen Einsatz besteht für die gemeldeten Kampfrichterinnen/Kampfrichter nicht.

(4) Kampfrichterinnen/Kampfrichter, die gegen das Prinzip der Unparteilichkeit verstoßen, den ethischen Grundsätzen nicht genügen oder den ihnen übertragenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch die Schiedsrichterin/den Schiedsrichter zu verwarnen. Im Wiederholungsfall sind sie durch die Schiedsrichterin/den Schiedsrichter von ihrer Funktion zu entbinden. Über Verwarnungen bzw. Funktionsentbindungen von Kampfrichterinnen/Kampfrichtern hat die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter einen Bericht an die Referentin/den Referenten für Kampfrichterwesen des DSV und des LSV, dem die Kampfrichterin/der Kampfrichter angehört, einzureichen.

(5) Für DSV-Veranstaltungen können von der Referentin/dem Referenten für Kampfrichterwesen bis zu zwei Observer berufen werden. Diese nehmen auf Grundlage des FINA-Evaluationsprogrammes eine Bewertung der Wertungsrichterinnen/ Wertungsrichter in den Bereichen „Allgemeines Werten“ und „Parteilichkeit“ vor. Die Bewertungsskala reicht von 1=mangelhaft, 2=genügend über 3=gut zu 4=sehr gut. Aus den Bereichen „Allgemeines Werten“ und „Parteilichkeit“ wird der Durchschnitt ermittelt. Diese Durchschnittsnote dient als Grundlage für zukünftige Wertungsrichtereinsätze national und gegebenenfalls auch international.

§ 5 Erteilung, Bestätigung und Entzug von Kampfrichterinnen-/ Kampfrichter-Lizenzen

(1) Die Ausbildung der Kampfrichterinnen/Kampfrichter/Observer erfolgt durch den DSV (A-, B- Lizenz) bzw. durch die LSV oder LGr. (C-Lizenz) im Rahmen von Lehrgängen. Dementsprechend erfolgt die Vergabe der Lizenzen A und B, die Erlaubnis der Observertätigkeit durch den DSV, die Vergabe der C-Lizenz durch den LSV oder die LGr. durch Eintragung in das Kampfgerichtheft.

(2) Die Kampfrichterinnen-/Kampfrichter-Lizenzen A und B gelten zwei Jahre. Sie werden um weitere zwei Jahre verlängert, wenn die Kampfrichterin/der Kampfrichter an einer Weiterbildungsveranstaltung für die entsprechende Lizenz teilgenommen hat und jährlich mindestens den Nachweis für einen Kampfrichterinnen-/Kampfrichtereinsatz auf DSV-Ebene erbringen kann.

(3) Eine einmalige Verlängerung der Lizenz um zwei Jahre ist möglich, wenn die Kampfrichterin/der Kampfrichter innerhalb der zwei Jahre der Gültigkeit jährlich bei mindestens einem DSV-Wettkampf als Kampfrichterin/Kampfrichter tätig war.

(4) Den Landesschwimmverbänden wird empfohlen, die Gültigkeit der C-Lizenzen analog zu regeln.

(5) Bei grundlegenden Veränderungen in den Wettkampfbestimmungen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Fachsparte Synchronschwimmen des DSV festlegen, dass alle Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichter für die Bestätigung ihrer Lizenzen an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen haben, unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Weiterbildung.

(6) Bei grober Vernachlässigung der Pflichten als Kampfrichterin/Kampfrichter, bei unsportlichem Verhalten, bei Verstößen gegen die ethischen Grundsätze, insbesondere bei Verstößen gegen das Gebot der Unparteilichkeit, kann die zuständige Vorsitzende/der zuständige Vorsitzende auf Antrag der Referentin/des Referenten für Kampfrichterwesen die Lizenz zeitlich begrenzen oder auf Dauer entziehen. Diese Entscheidung ist der betroffenen Kampfrichterin/dem betroffenen Kampfrichter schriftlich zu begründen.

§ 6 Auswahl, Ausbildung und Prüfung von Kampfrichterinnen/ Kampfrichtern

(1) Grundlage der Ausbildung von Kampfrichterinnen/Kampfrichtern sind die Wettkampfbestimmungen des DSV.

(2) Für die Ausbildung ist der Verband zuständig, der die Lizenz erteilt. Sie erfolgt in Form von Lehrgängen, die mit einer Prüfung abzuschließen sind.

(3) Die Prüfungen sind durch eine Prüfungskommission abzunehmen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern besteht und deren Vorsitz die Referentin/der Referent für Kampfrichterwesen des Lizenzerteilenden bzw. des den Lehrgang ausrichtenden Verbandes führt.

(4) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Lehrgänge zum Erwerb der C-Lizenz werden von den Vereinen gemeldet.

(5) Die Ausbildung der A- und B-Lizenz erfolgt durch den DSV. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Lehrgänge für die B-Lizenz werden von den Verbänden gemeldet.

(6) Zur Prüfung für die B-Lizenz wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf LGr- oder LSV-Ebene nachweisen kann und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der C-Lizenz ist.

(7) Für die Ausbildung von Kampfrichterinnen/ Kampfrichtern sind folgende Stoffkomplexe verbindlich:

-Wettkampfbestimmungen, Berechnungen zur Ermittlung der Pflicht- und Kürergebnisse, Organisationsfragen

-Ablauf der Pflichtfiguren laut Wettkampfbestimmungen

-Bewertung einer Technischen Kür

-Bewerten einer Freien Kür

-Bewerten einer Kombination

-Praktische Übungen zur Pflichtbewertung

-Praktische Übungen zu Kürbewertungen

-Übungsgemäße Erstellung eines Protokolls

-Simulation der Vorbereitung und Durchführung eines Wettkampfes

(8) Der Inhalt von Weiterbildungsmaßnahmen wird entsprechend den aktuellen Erfordernissen von der Referentin/dem Referenten für Kampfrichterwesen festgelegt.

§ 7 Leitung des Kampfrichterwesens

(1) Dem Fachausschuss Synchronschwimmen gehört eine Referentin/ein Referent Kampfrichterwesen an, die/der die Verantwortung für die Belange des Kampfrichterwesens in der Fachsparte trägt.

(2) Die Referentin/der Referent Kampfrichterwesen ist im Verantwortungsbereich ihres/seines Fachausschusses verantwortlich für die Ausbildung und die regelmäßige Weiterbildung von Kampfrichterinnen/Kampfrichtern.

(3) Die Referentin/der Referent Kampfrichterwesen koordiniert den Einsatz der Kampfrichterinnen/Kampfrichter in ihrem/seinem Verantwortungsbereich und schlägt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter für die Wettkämpfe in ihrem/seinem Verantwortungsbereich vor.

Die Referentin/der Referent für Kampfrichterwesen registriert die Einsätze der Kampfrichterinnen/Kampfrichter ihres/seines Verantwortungsbereiches und wertet sie auf Grundlage der Observationsergebnisse aus.

(4) Sie/er schlägt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden entsprechend den in §4 angegebenen Kriterien die Erteilung, Verlängerung oder Nichtverlängerung von Lizenzen vor und nimmt entsprechend §5 die Nominierung von Lehrgangsteilnehmerinnen/-teilnehmern vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Kampfrichterinnen/Kampfrichterordnung tritt mit Wirkung vom **26. April 2008** in Kraft.

1 Anlage

Anlage

Richtlinie zu §§ 6 und 7 der Kampfrichter(innen)ordnung Synchronschwimmen

Entsprechend dem Fachausschussbeschluss am 26.04.2008 in Heidelberg hat die Fachsparte Synchronschwimmen folgende Richtlinie zur Stundenaufteilung für die Ausbildung beschlossen:

Wettkampfbedingungen allgemein (Jugendschutzbestimmungen, Gesundheitsbestimmungen, Bestimmungen zum Startrecht etc.)	2 UE
Wettkampforganisation (einschließlich Auswertung und Protokollführung)	1 UE
Analyse und Bewertung von Pflichtfiguren in Theorie und Praxis	15 UE
Analyse und Bewertung von Technischen Küren in Theorie und Praxis	5 UE
Analyse und Bewertung von Freien Küren in Theorie und Praxis	5 UE
Praktische und theoretische Prüfung	3 UE

Gesamtstundenzahl	31 UE
1 UE = 45 Minuten	